

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 92/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
23. Jan. 1969

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

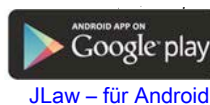
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahren sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist der Sohn der am 15. Mai 1967 verstorbenen Witwe Elfriede S. verw. Renner, die diesen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund eingeleitet hatte. Der Rechtsstreit ist im Revisionsverfahren nach dem Tode seiner Mutter von dem Kläger aufgenommen worden. Nach dem Erbschein des Amtsgerichts Hagen vom 20. Juli 1967 ist er der alleinige testamentarische Erbe seiner Mutter. Das Ordnungsamt der Stadt Hagen hat am 12. Oktober 1967 bescheinigt, daß die Verstorbene zuletzt in Hagen, Graf-von-Galen-Straße 5, gemeldet war und dem Ordnungsamt weitere Angehörige nicht bekannt sind. Der Rechtsanwalt Leonhard R. hat in einer Erklärung vom 2. November 1967 bestätigt, daß Frau Elfriede S. eine eigene Wohnung und einen eigenen Hausstand gehabt und zur Zeit ihres Todes mit niemandem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Bezugsberechtigte im Sinne des § 88 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) seien nicht vorhanden.

Frau S. bezog eine Rente nach ihrem zweiten Ehemann, dem am 24. August 1955 verstorbenen Versicherten Otto S. Von dem Versicherten waren Beiträge zur Ruhrknappschaft und zum knappschaftlichen Versicherungsträger in Elsaß-Lothringen und im Saarland entrichtet worden. Vor dem Tode des Versicherten hatte ihm die Beklagte eine Rente gezahlt, bei der sie alle Versicherungszeiten bei den verschiedenen Versicherungsträgern nach deutschem Recht berücksichtigt hatte.

- 3 -



- 3 -

Nach dem am 24. August 1955 erfolgten Tode des Versicherten leistete die Beklagte der Witwe zunächst Abschlagzahlung auf die Witwenrente. Die Beklagte erstrebte die Feststellung der Lebzeitenrente des Versicherten und der Witwenrente durch den französischen Versicherungsträger nach dem rückwirkend ab 1. Januar 1952 in Kraft getretenen deutsch-französischen Sozialversicherungsabkommen. Hierzu übersandte sie dem französischen Versicherungsträger am 27. Oktober 1955 eine Übersicht der Dienstzeiten des Versicherten und vertrat die Ansicht, daß die Versicherungszeiten vom 25. August 1895 bis zum 2. August 1914 nach dem "Baseler Schiedsspruch" auf den französischen Versicherungsträger übergegangen seien. Sie beanspruchte daher Ersatz für den von ihr ab 1. Januar 1952 an den Versicherten gezahlten entsprechenden Rentenanteil. Bevor der französische Versicherungsträger tätig wurde, stellte die Beklagte mit vorläufigem Bescheid vom 6. April 1956 die Witwenrente fest und berücksichtigte dabei nicht die Versicherungszeiten von August 1895 bis Juni 1914 und den vom August 1914 bis Oktober 1915 geleisteten Kriegsdienst, weil diese Zeiten nach ihrer Ansicht in die französische Versicherungslast übergegangen waren. Der Witwe wurde mit Schreiben vom 4. Mai 1956 weitere Nachricht in Aussicht gestellt, wenn der französische Versicherungsträger seine Rentenleistung festgesetzt habe.

Mit Schreiben vom 12. März 1957 teilte die Beklagte der Witwe mit, der französische Versicherungsträger habe erklärt, daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der französischen Bergarbeiterversicherung nicht bestehe, weil ein solcher Anspruch nach französischem Recht nur gegeben sei, wenn die Ehe mindestens drei Jahre vor Einstellung der Beitragszahlung geschlossen worden sei. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Die Beklagte wies weiter darauf hin, daß durch die Ablehnung des französischen Renten-

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

spruchs in den von der Beklagten zu erbringenden Rentenzahlungen keine Änderung eintrete. Der Rentenbescheid vom 6. April 1956 sei somit endgültig.

Mit Bescheid vom 15. Februar 1958 stellte die Beklagte die Witwenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf das neue, seit diesem Tage in Kraft befindliche Recht um. Auch bei dieser Umstellung wurden die Versicherungszeiten von August 1895 bis Juni 1914 und die Kriegsdienstzeit des Versicherten von August 1914 bis Dezember 1916 nicht berücksichtigt.

Der französische Versicherungsträger berechnete für den Versicherten für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zu seinem Tode eine Rentenleistung von insgesamt 383 782 frs = 3.822,47 DM und überwies den Betrag im November 1957 an die Beklagte, nachdem die Witwe eine Erklärung dahingehend abgegeben hatte, daß sie die gesetzliche Erbin des Versicherten sei.

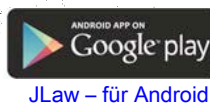
Die Beklagte zahlte diesen Betrag jedoch nicht an die Witwe aus, sondern nahm ihrerseits mit Bescheid vom 3. März 1958 eine neue Berechnung der Rente des Versicherten für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis Ende August 1955 (Todesmonat des Versicherten) vor, wobei sie davon ausging, daß die nach ihrer Ansicht auf den französischen Versicherungsträger übergegangenen Zeiten nicht zu berücksichtigen seien. Hierbei kam sie zu dem Ergebnis, daß für den gesamten Zeitraum bei Verrechnung der vom französischen Versicherungsträger gezahlten 3.822,47 DM an den Versicherten noch 917,43 DM zuviel gezahlt worden waren. Sie lehnte daher die Auszahlung der Nachzahlung des französischen Versicherungsträgers ab, beließ aber die Überzahlung von 917,43 DM in Ausgabe und forderte sie nicht zurück.

Den gegen die Bescheide vom 15. Februar 1958 und vom 3. März 1958 eingelegten Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 1960 zurück.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



.. 5 -

Auf die dagegen eingelegte Klage hob das SG Dortmund den Bescheid vom 3. März 1958 - der die Versichertenrente betraf - auf und verurteilte die Beklagte, an die Klägerin 3.822,47 DM zu zahlen. Den Bescheid vom 15. Februar 1958 - der die Witwenrente betraf - hob es hinsichtlich der Berechnung auf und verurteilte die Beklagte, bei der Festsetzung der Witwenrente die Versicherungszeit von August 1895 bis Juni 1914 und die Kriegsdienstzeit von August 1914 bis Dezember 1916 zu berücksichtigen.

In dem von der Beklagten eingeleiteten Berufungsverfahren änderte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das erstinstanzliche Urteil ab und wies die Klage ab, soweit die Witwe die Auszahlung der vom französischen Versicherungsträger überwiesenen Versichertenrentenbezüge in Höhe von 3.822,47 DM und bei der Berechnung der Witwenrente auch die Berücksichtigung der Versicherungszeiten ihres verstorbenen Ehemannes vom 3. April 1912 bis zum 31. Dezember 1916 begehrte. Im übrigen (Anrechnung der Versicherungszeit vom August 1895 bis März 1912) wies es die Berufung zurück. Zur Begründung führte es aus, die Witwe habe keinen Anspruch auf Auszahlung des vom französischen Versicherungsträger überwiesenen Lebzeitenrentenbetrages des Versicherten, denn dieser habe zu seinen Lebzeiten eine Rente bezogen, bei der alle von ihm bei den verschiedenen Versicherungsträgern zurückgelegten Beiträge als in die deutsche Versicherungslast fallend berücksichtigt worden seien. Diese Leistung sei höher gewesen als diejenige, die sich auf Grund der von der Beklagten vorgenommenen Neuberechnung im Bescheid vom 3. März 1958 zuzüglich der vom französischen Versicherungsträger berechneten und überwiesenen Rentennachzahlung ergebe. Das gelte selbst dann, wenn man einen von der Witwe geforderten günstigeren Umrechnungskurs annehme. Diese sei durch die Neuberechnung nicht beschwert, weil die Beklagte den überzahlten Betrag nicht zurückge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fordert habe. Sie könne aber nicht auch noch zusätzlich den vom französischen Versicherungsträger gezahlten Betrag fordern. Das stehe im Widerspruch zu dem in Ziffer 5 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 (BGBl. II 1951 S. 198) enthaltenen Grundsatz, wonach einem Versicherungsträger, der in der Vergangenheit an einen Versicherten Zahlungen anstelle des Versicherungsträgers des anderen Vertragsstaates geleistet habe, ein Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Summen zustehe. Die Anwendung dieses Grundsatzes entspreche einem im zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht allgemein herrschenden Prinzip zur Vermeidung ungerechtfertigter Doppelleistungen. Nicht richtig sei aber, daß die gesamte Zeit von August 1895 bis Juni 1914 und die Kriegsdienstzeit von August 1914 bis Dezember 1916 in die französische Versicherungslast falle. Erst die Zeit vom Überwechseln des Versicherten in eine Grube in Elsaß-Lothringen (April 1912) falle bis zur Beendigung des Kriegsdienstes in die französische Versicherungslast.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

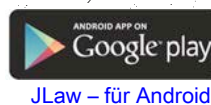
Das Urteil wurde der Beklagten am 26. Juli 1965 und der Klägerin am 2. September 1965 zugestellt. Die Beklagte hat am 7. August 1965 und die Klägerin am 12. August 1965 Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungen sind innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfristen am 15. und 18. Oktober 1965 eingegangen.

Nach Einlegung der Revision stellte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Februar 1966 die Hinterbliebenenrente der Witwe vom Rentenbeginn an - 1. September 1955 - neu fest und berücksichtigte sämtliche vom Versicherten entrichteten Beiträge zu Lasten der deutschen Rentenversicherung. Die Nachzahlung in Höhe von 12.407,61 DM wurde der Witwe des Versicherten überwiesen. Hinsichtlich der vom französischen Versicherungsträger überwiesenen 3.822,47 DM erklärte die

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beklagte, der französische Versicherungsträger habe seine Leistung in der zunächst von ihr (der Beklagten) geteilten Annahme festgestellt, daß die streitig gewesenen Versicherungszeiten in die französische Versicherungslast gefallen seien. Nachdem sich jetzt herausgestellt habe, daß das nicht der Fall sei, habe auch für den verstorbenen Versicherten kein Anspruch gegenüber einem französischen Versicherungsträger bestanden. Sie (die Beklagte) sei daher gehalten, den Betrag von 3.822,47 DM an den französischen Versicherungsträger zurückzuüberweisen. Das werde geschehen, sobald das anhängige Streitverfahren endgültig abgeschlossen sei. Sowohl die Versichertenrente als auch die Witwenrente seien nunmehr unter Berücksichtigung aller Beitragszeiten zur deutschen Versicherungslast voll gezahlt worden; demnach entfalle jeder Anspruch auf eine ausländische Rentenleistung. Die Witwe sei nicht mehr beschwert und ihre Revision gegenstandslos.

Die Witwe beschränkte darauf das Revisionsverfahren allein noch auf die Auszahlung des Betrages von 3.822,47 DM. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich, daß er nur noch beantragt,

1. das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1965 abzuändern,
2. den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1958 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm den vom französischen Versicherungsträger erstatteten Betrag von 3.822,47 DM auszuzahlen.

Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich, daß sie die von ihr eingelegte Revision nicht aufrechterhält und nur noch beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

II

Die zulässige Revision mußte zurückgewiesen werden, weil ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von 3.822,47 DM nicht besteht.

Gegen die Annahme, daß der Kläger als alleiniger Erbe Rechtsnachfolger seiner Mutter - der Witwe S. - ist, bestehen keine Bedenken. Es ist als erwiesen anzusehen, daß eine der in § 88 Abs. 2 RKG genannten Personen, die mit Vorrang berechtigt wären, das Verfahren aufzunehmen, nicht vorhanden ist. In diesen Fällen tritt die Rechtsnachfolge nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein (vgl. BSG, Urteil vom 29. Mai 1968 - 4 RJ 465/67).

Für die Forderung des Klägers, ihm die vom französischen Versicherungsträger an die Beklagte überwiesenen 3.822,47 DM auszuzahlen, gibt es keine Anspruchsgrundlage. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob sämtliche Versicherungszeiten des Klägers nach deutschem Recht oder ob sie teilweise nach deutschem und teilweise nach französischem Recht zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der vom französischen Versicherungsträger an die Beklagte überwiesenen 3.822,47 DM ist davon auszugehen, daß sie der französische Versicherungsträger im Hinblick auf den von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruch in sinngemäßer Anwendung des Satzes 2 der Ziffer 5 des "Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950" (BGBI. II 1951 S. 198) in erster Linie zu dessen Erfüllung überweisen wollte. Nach der genannten Bestimmung dieser deutsch-französischen Vereinbarung hat nämlich der Versicherungsträger eines Landes, der an einen Berechtigten Zahlungen anstelle eines Versicherungsträgers des anderen Landes erbracht hat, gegen diesen einen Erstattungsanspruch. Die Überweisung des französischen Versicherungsträgers an die Beklagte ist also sinngemäß dahin auszulegen, daß die

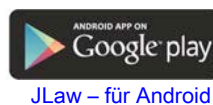
- 9 -



Beklagte zuerst prüfen sollte, ob sie einen Erstattungsanspruch an den französischen Versicherungsträger hatte, und diesen ggf. aus der Überweisung befriedigen sollte. Nur für den Fall, daß der Erstattungsanspruch nicht bestehen oder geringer als der überwiesene Betrag wäre, sollte die Beklagte den überwiesenen Betrag - ganz oder soweit der überwiesene Betrag den Erstattungsbetrag überstieg - an die Rechtsnachfolgerin des Versicherten weiterzahlen.

Der Versicherte hat zu seinen Lebzeiten eine Rente bezogen, bei der alle von ihm bei den verschiedenen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten als in die deutsche Versicherungslast fallend berücksichtigt worden sind. Für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis Ende August 1955 (Todesmonat des Versicherten) erhielt er insgesamt an Versichertenbezügen 14.792,20 DM ausgezahlt, wie sich aus dem am 3. März 1958 erteilten Bescheid ergibt. Waren also sämtliche Versicherungszeiten nach deutschem Recht zu berücksichtigen, so hat der Versicherte die ihm zustehenden Rentenbezüge richtig erhalten. Weitere Forderungen konnte er und können auch seine Rechtsnachfolger dann nicht geltend machen.

Sind aber durch die Vorschriften des rückwirkend ab 1. Januar 1952 in Kraft getretenen deutsch-französischen Sozialversicherungsabkommens die Versicherungszeiten teilweise in die deutsche und teilweise in die französische Versicherungslast fallend zu berücksichtigen, so hätten, wie sich ebenfalls aus dem Bescheid vom 3. März 1958 zutreffend ergibt, an den Versicherten vom deutschen Versicherungsträger für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. August 1955 insgesamt 10.052,30 DM an Rente gezahlt werden müssen. Soweit der Versicherte mehr erhalten hat, hätte ihm die Beklagte Zahlungen anstatt des französischen Versicherungsträgers erbracht. Da - wie bereits dargelegt - dann die Überweisung der 3.822,47 DM zur Be-



- 10 -

friedigung eines Erstattungsanspruchs der Beklagten erfolgt wäre, weil diese bei einer Auszahlung von 14.792,20 DM statt der zustehenden 10.052,30 DM die überwiesenen 3.822,47 DM auch voll anstatt des französischen Versicherungsträgers an den Versicherten ausgezahlt gehabt hätte, könnten dem Versicherten die überwiesenen 3.822,47 DM auch in diesem Falle nicht zustehen. Der Versicherte hat von der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. August 1955 insgesamt an Rentenbezügen 14.792,20 DM erhalten. Er hätte - wenn ein Teil der Versicherungszeiten in die französische Versicherungslast fallen würde - bereits 917,43 DM mehr erhalten, als ihm mit 13.874,77 DM insgesamt an Rentenbezügen vom deutschen und vom französischen Versicherungsträger zustehen würden. Die Beklagte wäre also weder verpflichtet noch auch nur berechtigt, den ihr von dem französischen Versicherungsträger überwiesenen Betrag an den Kläger auszuzahlen.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

